

I BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNG

1.1 Für die folgenden Vertragsbedingungen, sofern im Kontext nicht anderes ausgelegt:

„**Vereinbarter Rückgabeort**“ bezeichnet den im Vertrag festgelegten Rückgabeort oder einen anderen, im Voraus schriftlich zwischen dem Unternehmen und dem Mieter vereinbarten, Ort;

„**Behörde**“ bezeichnet jede staatliche oder föderale Regierung und jede staatliche oder andere öffentliche oder satzungsgemäße Körperschaft, lokale Behörde, Instanz oder andere Behörde jeglicher Art, die für Fahrzeuge oder alles andere, Fahrzeuge betreffende, zuständig ist;

„**Schadensfall**“ bezeichnet ein Ereignis oder einen Vorfall, welcher einen Anspruch, eine Maßnahme, ein Verfahren, einen Schaden, einen Verlust, Kosten, Ausgaben oder eine Haftung hervorruft, die für oder gegen das Unternehmen gilt, oder die vom oder gegen das Unternehmen gemacht und, abhängig vom Fall und davon, ob sie aktuell, künftig oder bedingt ist, eingefordert werden kann;

„**Unternehmen**“ bezeichnet Crikey Campers (WA) Pty Ltd (Australische Unternehmensnummer/ACN: #125 178 092) als Treuhänder für den Crikey Camper Hire Unit Trust, der unter der Geschäftsbezeichnung Red Dirt 4WD Rentals handelt; und, sofern der Zusammenhang dies erfordert, seine bevollmächtigten (vom Unternehmen ernannten) Vertreter und Repräsentanten;

„**Vertrag**“ bezeichnet das vom Mieter unterzeichnete Dokument mit dem Titel „Vertrag“, dem diese Allgemeinen Vertragsbedingungen beiliegen;

„**Option zur Haftungsreduzierung bei Schäden**“ bezeichnet eine Option, die das Unternehmen dem Mieter gelegentlich anbietet, um die Standardsschadenshaftungssumme zu reduzieren;

„**Führerschein**“ bezeichnet einen in Australien ausgestellten, nicht abgelaufenen Führerschein für die jeweilige für das Fahrzeug relevante Klasse;

„**4WD**“ bezeichnet ein Fahrzeug, dessen Klasse im Vertrag als 4WD (Allradantrieb) angegeben ist;

„**Ausrüstungsgegenstände**“ bezeichnet alle im Vertrag aufgeführten Geräte, Werkzeuge oder Zubehörteile, die nicht als Fahrzeug gelten, sowie jegliche Ersatz- oder Austauschgeräte, die je nach Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Mieter schriftlich vereinbart wurden;

„**Betankungsservicegebühr**“ bezeichnet eine Gebühr, die vom Unternehmen erhoben wird und welche die vertretbaren Kosten berücksichtigt, die beim Wiederherstellen des, zu Beginn der Mietzeit im entsprechenden Fahrzeugzustandsbericht vermerkten, Füllstands der Kraftstoff- oder der LP-Gasanzeige, entstehen;

„**GST**“ bezeichnet jede durch das GST-Gesetz (Goods and Services Tax Act) auferlegte oder erhobene Steuer, ohne Berücksichtigung eines Vorsteuerguthabens;

„**GST Act**“ bezieht sich auf das Gesetz über die neue Steuergesetzgebung (Güter- und Dienstleistungssteuer) von 1999 (Cth);

„**Mietvertrag**“ bezeichnet den Vertrag über die Anmietung von Fahrzeugen und/oder Ausrüstungsgegenständen, der zwischen dem Unternehmen und dem Mieter abgeschlossen wird; einschließlich des Vertrags, der Allgemeinen Vertragsbedingungen und allen darin enthaltenen Dokumenten, die einen Bestandteil dieses Mietvertrags bilden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fahrzeugzustandsberichte und einer vom Mieter gebuchten Option zur Haftungsreduzierung bei Schäden;

„**Mietzeit**“ bezeichnet den Zeitraum, der an dem im Vertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt beginnt und mit dem Datum und der Uhrzeit endet, zu dem die betreffenden Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände an den vereinbarten Rückgabeort zurückgebracht werden;

„**Mieter**“ bezeichnet eine Person, welche die im Vertrag festgelegten Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände mietet;

„**Internationaler Führerschein**“ bezeichnet einen noch nicht abgelaufenen und uneingeschränkten Führerschein, der von einer Behörde eines Landes für die für das betreffende Fahrzeug relevante Klasse ausgestellt wurde und die dem Inhaber berechtigt in Australien zu fahren (sofern diese Berechtigung in englischer Sprache verfasst ist);

„**Off-road**“ bezeichnet jede unversiegelte Straße, das heißt, jede Straße oder Weg, die nicht mit einem harten Material wie Teer, Asphalt oder Beton versiegelt sind;

„**Off-road Camper**“ bezeichnet ein Fahrzeug, dessen Klasse im Vertrag als Offroad Camper bezeichnet wird;

„**PPSA**“ bezeichnet das Gesetz 'Personal Property Securities Act 2009' (Cth).

„**Reparaturen**“ bezeichnet Reparaturen an einem Fahrzeug oder an Ausrüstungsgegenständen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reparaturen von mechanischen oder Karoserieschäden, und beinhaltet das Abschleppen, Bergen und Lagern des Fahrzeugs oder der Ausrüstungsgegenstände (je nach dem welcher Fall zutrifft);

„**Überschlag**“ bedeutet, in Bezug auf ein Fahrzeug, dass das Fahrzeug sich entweder überschlägt oder auf sein Dach oder seine Seite kippt;

„**Sicherheitskaution**“ hat die in Ziffer 9.1 angegebene Bedeutung;

„**Alleinunfall**“ bezeichnet jeden Unfall oder Vorfall eines Fahrzeugs, bei dem es sich nicht um das Kollidieren des Fahrzeugs mit einem anderen, sich bewegenden, Fahrzeugs handelt, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Überschläge und Kollisionen mit Tieren und feststehenden Objekten;

„**Besondere Bedingungen**“ bezeichnet die im Vertrag festgelegten, besonderen Bedingungen;

„**Standardsschadenshaftungssumme**“ bezeichnet die standardmäßige Haftungssumme bei Schäden, die, wie im Vertrag festgelegt, bei der Anmietung von Fahrzeugen und/oder Ausrüstungsgegenständen gilt;

„**Steuerpflichtige Lieferung**“ im Sinne des §195-1 des GST-Act bzw. des Güter- und Dienstleistungssteuergesetzes;

„**Bedingungen**“ bezieht sich auf die, in diesem Dokument festgelegten, Vertragsbedingungen und Konditionen;

„**Fahrzeuge**“ bezeichnet alle im Vertrag genannten Fahrzeuge (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kraftfahrzeuge, Wohnmobile und Wohnwagen) und alle Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge und Zubehörteile, die Bestandteil dieser Fahrzeuge sind oder standardmäßig mit diesen Fahrzeugen ausgeliefert werden, ebenso wie Ersatz- oder Austauschfahrzeuge, welche gelegentlich zwischen dem Unternehmen und dem Mieter schriftlich vereinbart werden;

„**Fahrzeugzustandsbericht**“ bezeichnet den Bericht für ein Fahrzeug, in dem der Zustand des Fahrzeugs zu Beginn der Mietzeit angegeben ist; und

„**Rückführungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr, welche vom Unternehmen berechneterweise erhoben wird, unter Berücksichtigung der, für den Rücktransport eines Fahrzeugs zum vereinbarten Rückgabeort, anfallenden Kosten, und den Mieteinnahmeverlusten, die dem Unternehmen durch das Versäumnis des Mieters das Fahrzeug zu dem im Vertrag festgelegten Rückgabeort zurückzubringen, entstanden sind.

- 1.2 Das Unternehmen und der Mieter erkennen an und stimmen zu, dass der Mietvertrag den Vertrag, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und alle durch Verweis einbezogenen Dokumente umfasst, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Fahrzeugzustandsberichte und einer vom Mieter gebuchten Option zur Haftungsreduzierung bei Schäden.
- 1.3 Keine Ergänzung, Änderung, Verzichtserklärung oder Aufhebung einer Klausel des Mietvertrags ist für das Unternehmen bindend, es sei denn, sie wurde vom Unternehmen schriftlich bestätigt.
- 1.4 Der Mieter erkennt an und stimmt zu, dass kein Mitarbeiter oder Vertreter des Unternehmens irgendwelche Zusicherungen, Gewährleistungen oder Versprechen in Bezug auf die Miete von Fahrzeugen und/oder Ausrüstungsgegenständen, außer den im Mietvertrag enthaltenen, abgibt.
- 1.5 Im Mietvertrag schließen Wörter, die im Singular stehen, den Plural ein (und umgekehrt). Wörter, die ein gegebenes Geschlecht bezeichnen, umfassen das andere Geschlecht, und Wörter, die Individuen bezeichnen, schließen Unternehmen ein (und umgekehrt).
- 1.6 Verweise im Mietvertrag auf eine Währung sind Verweise auf die gesetzliche Währung Australiens.
- 1.7 Wenn es sich bei dem Mieter um mehr als eine Person handelt, wird jede Verpflichtung, Vereinbarung, Zusicherung oder Gewährleistung seitens des Mieters als eine Verpflichtung, Vereinbarung, Zusicherung oder Gewährleistung seitens dieser Personen, sowohl gemeinsam als auch getrennt, erachtet

2 MIETVERTRAG

- 2.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände vom Unternehmen gemäß den im Mietvertrag enthaltenen Bedingungen, Vereinbarung und Zusicherungen zu mieten.
- 2.2 Fahrzeuge werden nach Fahrzeugtyp gemietet. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen ein Fahrzeug, das vom Mieter gemietet wird, durch ein anderes Fahrzeug des gleichen oder ähnlichen Typs auszutauschen oder zu ersetzen, wenn das gebuchte Fahrzeug aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht verfügbar ist. Wird dem Mieter kein Fahrzeug desselben oder eines ähnlichen Typs als Austausch- oder Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt, kann der Mieter den Mietvertrag durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen kündigen. Unter diesen Umständen sind der Anspruch des Mieters und die Verpflichtungen des Unternehmens begrenzt auf die Erstattung von jeglichen, vom Mieter in Bezug auf das Fahrzeug, zu den in dem Vertrag festgelegten, angefallenen Mietgebühren, oder die anteilige Erstattung der Mietgebühren, bei einer bereits begonnenen Mietzeit.
- 2.3 Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung mit dem Unternehmen, stimmt der Mieter der Anbringung, Installation, Nutzung und Wartung eines GPS-Ortungsgärts zu, um den geografischen Standort der Fahrzeuge für die gesamte Dauer der Mietzeit zu bestimmen. Zusätzlich zum Verfolgen und Aufzeichnen der geografischen Position des Mieters, wird das GPS-Ortungsgärts auch die Nutzungsweise, die Geschwindigkeit und die Entfernungen, die vom Mieter zurückgelegt werden, aufzeichnen. Die vom GPS-Ortungsgärts aufgezeichneten Informationen werden vom Unternehmen in Übereinstimmung mit den unternehmenseigenen Datenschutzbestimmungen gespeichert und verwendet.

3 FAHRZEUGZUSTAND

- 3.1 Der Mieter bestätigt, dass er zu oder vor Beginn der Mietzeit für jedes Fahrzeug eine Kopie des Fahrzeugzustandsberichts erhalten hat.
- 3.2 Der Mieter bestätigt und stimmt zu, dass jedes Fahrzeug des Unternehmens, das dem Mieter zur Verfügung gestellt wird:
 - (a) in einem guten und sauberen Zustand ist, außer es wurde in dem entsprechenden Fahrzeugzustandsbericht etwas anderes vermerkt;
 - (b) alle im entsprechenden Fahrzeugzustandsbericht angegebenen Gegenstände enthält;
 - (c) zu Beginn der Mietzeit den Kilometerstand und die Kraftstoff- oder LP-Gasanzeige aufweist, die im Fahrzeugzustandsbericht angegeben wurden; und
 - (d) in einem, für den Verwendungszweck geeigneten, Zustand ist.
- 3.3 Der Mieter muss das Unternehmen unverzüglich über jegliche Defekte in oder an einem Fahrzeug in Kenntnis setzen, einschließlich aller in Ziffer 3.2 genannten Anliegen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

- 3.4 Wenn ein Fahrzeug aufgrund eines mechanischen Defekts ausfällt und der Mieter mit seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht in Verzug ist, wird das Unternehmen nach seinen besten Kräften versuchen, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug des gleichen oder ähnlichen Typs zu liefern. Wenn ein Fahrzeug desselben oder eines ähnlichen Typs dem Mieter nicht als Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, kann der Mieter den Mietvertrag dementsprechend durch eine schriftliche Mitteilung an das Unternehmen beenden. Unter diesen Umständen sind der Anspruch des Mieters und die Verpflichtungen des Unternehmens begrenzt auf die Erstattung von jeglichen, vom Mieter in Bezug auf das Fahrzeug, zu den in dem Vertrag festgelegten, angefallenen Mietgebühren, oder die anteilige Erstattung der Mietgebühren, bei einer bereits begonnenen der Mietzeit.
- 3.5 Wenn ein Fahrzeug in einen Unfall verwickelt wird, kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen beschließen, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug des gleichen oder eines ähnlichen Typs zu liefern, unterliegt aber keiner Pflicht, dies zu tun.

4 VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN

- 4.1 Ohne Einschränkung der Ziffer 4.2 stimmt der Mieter zu, dass die Nutzung eines
- 4.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens darf der Mieter keine Nutzung oder Fremdbenutzung des Fahrzeuges zulassen:
- (a) die in keiner Weise vorsichtig, umsichtig und mit der Ausübung von angemessener Sorgfalt vereinbar ist;
 - (b) die, ohne Einschränkung von Ziffer 4.2 (a), zu einem Alleinunfall führt;
 - (c) die illegal ist;
 - (d) die eine Renn- oder Leistungsprüfung jeglicher Art darstellt;
 - (e) wie das Abschleppen, Schieben oder Antreiben von anderen, als den vom Unternehmen zugelassenen, Fahrzeugen;
 - (f) wie das Transportieren einer größeren Last, als der, für die es konstruiert wurde;
 - (g) wie das Befördern einer größeren Anzahl an Fahrgästen, als der zulässigen Anzahl, die durch die im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurte erschließbar ist;
 - (h) wie die Beförderung von Passagieren oder Eigentum gegen Bezahlung oder Belohnung;
 - (i) wie den Transport von Gütern, ohne das vorherige Einholen aller notwendigen Genehmigungen, Zulassungen und/oder Lizenzen;
 - (j) wie das Transportieren von Lasten, welche direkten Kontakt mit der Fahrzeugoberfläche haben;
 - (k) wie den Transport von brennbaren, explosiven oder ätzenden Stoffen;
 - (l) wie den Transport von Tieren; oder
 - (m) um einem anderen Fahrzeug Starthilfe zu geben.
- 4.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens darf der Mieter nicht fahren oder zulassen, dass ein Fahrzeug gefahren wird:
- (a) auf der 'Canning Stock Route', dem 'Old Gunbarrel Highway', der 'Old Telegraph Road Cape York', auf 'Fraser Island' oder in der 'Simpson Desert';
 - (b) im Gelände /Offroad, es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug mit Allradantrieb/4WD oder um einen Offroad-Camper;
 - (c) bei Bedingungen, bei denen das Fahrzeug durch das Eintauchen ins Wasser, Kontakt mit Salzwasser oder das Durchfahren eines Baches, Flusses oder überschwemmten Gebiets, beschädigt wird, oder mit hoher Wahrscheinlichkeit beschädigt werden kann;
 - (d) wenn es beschädigt oder unsicher ist, oder wenn eines der Warnsymbole aufleuchtet;
 - (e) in Gebieten, in denen von einer zuständigen Behörde gefordert wird, Schneeketten am Fahrzeug anzubringen;
 - (f) wenn gegen Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstoßen wird, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Fälle, bei denen das Fahrzeug gegen Verkehrszeichen, oder ähnliche Warnschilder, sowie die Anweisungen von Behörden verstößt; oder von einer Person, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen oder illegalen Substanzen steht, gefahren wird;
 - (g) von Personen, die jünger als 25 Jahre sind, oder die im Vertrag nicht als autorisierte Fahrer aufgeführt wurden; oder
 - (h) von einer Person, die weder einen aktuellen Führerschein noch einen internationalen Führerschein besitzt.
- 4.4 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Fahrzeugnutzung in bestimmten Gebieten nach eigenem Ermessen einzuschränken. Wenn nötig, wird das Unternehmen den Mieter über zusätzliche Reiseeinschränkungen informieren, um einen vorsichtigen, umsichtigen und sorgfältigen Gebrauch sicherzustellen.
- 4.5 Der Mieter darf ein Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt während der Mietzeit an Dritte untervermieten, vermieten oder sich auf andere Weise von dem Fahrzeug trennen.
- Der Mieter darf zu keinem Zeitpunkt während der Mietzeit ein Fahrzeug verlassen oder erlauben, dass das Fahrzeug unbeaufsichtigt bleibt, während sich der Zündschlüssel im Fahrzeug befindet.

5 SICHERHEIT, SCHUTZ UND PFLEGE VON FAHRZEUGEN

- Der Mieter muss jederzeit:
- (a) bei jedem Fahrzeug den Pegelstand von Motoröl, Bremsöl und Kühlmittel gemäß den Herstellerangaben einhalten;
 - (b) den Reifendruck jedes Fahrzeugs auf dem vom Hersteller empfohlenen Niveau halten, wie in den entsprechenden Handbüchern angegeben;
 - (c) jedes Fahrzeug verschlossen und gesichert und die Schlüssel unter persönlicher Kontrolle des Mieters aufbewahren, um bei einem Diebstahl des Fahrzeugs in der Lage zu sein, die Schlüssel vorzeigen zu können;
 - (d) alle relevanten Warnzeichen, Anweisungen oder Kundenhinweise, die am Fahrzeug angebracht sind, einhalten;
 - (e) alle relevanten Gesetze zu Sicherheitsgurten und Kinder-Rückhalteeinrichtungen einhalten; und
 - (f) alles Notwendige tun, um jedes Fahrzeug in dem Zustand und der Beschaffenheit, in der es sich zu Beginn der Mietzeit befand, zu erhalten.

6 RÜCKGABE VON FAHRZEUGEN

- 6.1 Der Mieter muss jedes Fahrzeug zurückgeben:
- (a) an das sich am vereinbarten Rückgabeort befindende Unternehmen, unter

Einhaltung der üblichen Geschäftszeiten des Unternehmens und zu dem oder vor dem im Vertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt, oder zu einem anderen zwischen dem Unternehmen und dem Mieter schriftlich vereinbarten Datum und Zeitpunkt;

- (b) in demselben Zustand, wie zu Beginn der Mietzeit und wie im entsprechenden Fahrzeugzustandsbericht vermerkt;
 - (c) mit einer Kraftstoff- oder LP-Gasanzeige, die mindestens dem, zu Beginn der Mietzeit und dem im entsprechenden Fahrzeugzustandsbericht vermerkten, Füllstand entspricht.
- 6.2 Der Mieter bestätigt und stimmt zu, dass:
- (a) ein Fahrzeug, das nicht gemäß Ziffer 6.1 (a) zurückgegeben wurde, der Polizei als gestohlen gemeldet werden kann und/oder zusätzliche Gebühren anfallen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rückführungsgebühr des Fahrzeugs; der Mieter für ein Fahrzeug verantwortlich ist, und die Miete eines Fahrzeugs unter Einhaltung der im Mietvertrag enthaltenen Bedingungen, Vereinbarung und Zusicherungen fortgesetzt wird, bis das Unternehmen eine abschließende Inspektion des Fahrzeugs durchführen konnte, dies schließt, ohne Einschränkungen, Situationen ein bei denen sich die Inspektion verzögert, weil das Fahrzeug nicht zu dem vereinbarten Rückgabeort zu dem im Vertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt zurückgebracht wurde oder nach den üblichen Geschäftszeiten oder zu einem Zeitpunkt, an dem der vereinbarte Rückgabeort unbeaufsichtigt war, zurückgebracht wurde; und
 - (c) die Betankungsservicegebühr anfallen kann, wenn ein Fahrzeug mit einer Kraftstoff- oder LP-Gasanzeige mit einem geringeren als dem, zu Beginn des Mietvertrags im entsprechenden Fahrzeugzustandsbericht vermerkten, Füllstands abgegeben wird.

7 AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

- 7.1 Der Mieter erkennt an und stimmt zu, dass die Ausrüstungsgegenstände des Unternehmens dem Mieter auf "wie gesehen" -Basis zur Verfügung gestellt werden und sich in einem Zustand befinden, der für den Zweck geeignet ist, für den sie gemietet wurden.
- 7.2 Der Mieter muss das Unternehmen unverzüglich über jegliche Mängel in oder an den Ausrüstungsgegenständen informieren.
- 7.3 Wenn die Ausrüstungsgegenstände nicht wie vorgesehen funktionieren und der Mieter mit seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht in Verzug ist, wird das Unternehmen nach besten Kräften versuchen, dem Mieter eine geeignete Ersatzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Wenn dem Mieter aus irgendeinem Grund keine geeignete Ersatzausrüstung zur Verfügung gestellt wird, kann der Mieter den Mietvertrag dementsprechend durch eine schriftliche Mitteilung an das Unternehmen beenden. Unter diesen Umständen sind der Anspruch des Mieters und die Verpflichtungen des Unternehmens begrenzt auf die Erstattung von jeglichen, vom Mieter in Bezug auf die Ausrüstungsgegenstände zu den in dem Vertrag festgelegten, angefallenen Mietgebühren, oder die anteilige Erstattung der Mietgebühren, bei einer bereits begonnenen der Mietzeit.
- 7.4 Der Mieter darf die Ausrüstungsgegenstände nicht in einer Art und Weise verwenden oder eine Verwendung zulassen, die nicht vorsichtig, umsichtig und mit der Ausübung von angemessener Sorgfalt vereinbar ist;
- 7.5 Der Mieter darf die Ausrüstungsgegenstände zu keinem Zeitpunkt während der Mietzeit an Dritte untervermieten, vermieten oder sich auf andere Weise davon trennen.
- 7.6 Der Mieter muss jederzeit alles Notwendige tun, um die Ausrüstungsgegenstände in dem Zustand zu erhalten und zu bewahren, in dem sie sich zu Beginn der Mietzeit befanden.
- 7.7 Der Mieter muss die Ausrüstungsgegenstände zurückgeben:
- (a) an das sich am vereinbarten Rückgabeort befindende Unternehmen, unter Einhaltung der üblichen Geschäftszeiten des Unternehmens und zu dem oder vor dem im Vertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt, oder zu einem anderen zwischen dem Unternehmen und dem Mieter schriftlich vereinbarten Datum und Zeitpunkt; und
 - (b) in demselben Zustand wie zu Beginn der Mietzeit.
- 7.8 Der Mieter bestätigt und stimmt zu, dass:
- (a) die Ausrüstungsgegenstände, wenn sie nicht gemäß Ziffer 7.7 (a) zurückgegeben werden, der Polizei als gestohlen gemeldet werden können; und
 - (b) der Mieter für die Ausrüstungsgegenstände verantwortlich ist, und die Vermietung der Ausrüstungsgegenstände unter Einhaltung der im Mietvertrag enthaltenen Bedingungen, Vereinbarung und Zusicherungen fortgesetzt wird, bis das Unternehmen eine abschließende Inspektion der Ausrüstungsgegenstände durchführen konnte, dies schließt, ohne Einschränkungen, Situationen ein, bei denen sich die Inspektion verzögert, weil die Ausrüstungsgegenstände nicht zu dem vereinbarten Rückgabeort zu dem im Vertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt zurückgebracht wurden oder weil sie nach den üblichen Geschäftszeiten oder zu einem Zeitpunkt, an dem der vereinbarte Rückgabeort unbeaufsichtigt war, zurückgebracht wurden.

8 MIETKOSTEN & ANDERE ZAHLUNGEN

- 8.1 Der Mieter verpflichtet sich, an das Unternehmen zu zahlen oder dem Unternehmen auf Anforderung zu erstatten:
- (a) alle Mietgebühren, in Bezug auf die Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände, zu den im Vertrag festgelegten Tarif oder Tarifen, bis zu dem Zeitpunkt an dem die Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände an das Unternehmen zurückgegeben oder vom Unternehmen wiederhergestellt wurden. Unter dieser Bedingung wird ein Verspätungszuschlag für jeden angefangenen 24-Stunden Zeitraum, nach dem im Vertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt, in Höhe von 150% des vereinbarten Tagesmietpreises fällig, dieser Zuschlag gilt auch für die Beträge, die im Rahmen der Option zur Haftungsreduzierung bei Schäden, vom Mieter akzeptiert wurden. Um Zweifel zu vermeiden, erkennt der Mieter an und stimmt zu, dass das Unternehmen keine Rückerstattungen oder Gutschriften (teilweise oder anderweitig) für die vorzeitige Rückgabe oder verspätete Abholung eines Fahrzeugs und/oder jeglicher Ausrüstungsgegenstände zu zahlen hat, sofern das Unternehmen dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat;
 - (b) alle vom Unternehmen zu zahlenden GST in Bezug auf jegliche steuerpflichtige

Lieferungen, die vom Unternehmen im Rahmen des Mietvertrags getätigt werden, und alle anderen anwendbaren Zölle oder Steuern;

- (c) die Sicherheitskaution gemäß Ziffer 9.1;
 - (d) die Kosten, Gebühren und Ausgaben des Unternehmens, die im Zusammenhang mit jeglichen Zahlungsverzügen von den im Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen des Mieters entstehen, einschließlich, ohne Einschränkungen, etwaiger Einholungskosten, Bußgelder für Verkehrsverstöße, sowie jegliche Gebühren für Handelsmakler und Anwaltskosten (auf voller Entschädigungsbasis), die dem Unternehmen im Zusammenhang mit der geplanten, versuchten oder tatsächlichen Durchsetzung, Bewahrung oder Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen des Unternehmens, gemäß dem Mietvertrag, entstanden sind;
 - (e) alle gemäß Ziffer 8.5 zu zahlenden Zuschläge;
 - (f) Zinsgebühren oder Verwaltungsgebühren, die gemäß Ziffer 8.6 zu zahlen sind;
 - (g) jegliche Satelliten-Telefonanrufe, die vom Mieter unter Verwendung der Ausrüstungsgegenstände getätigt werden; und
 - (h) jeglichen anderen im Rahmen des Mietvertrags zu zahlenden Beträgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden nach Ziffer 11.
- 8.2 Die letztendlichen Kosten werden vom Unternehmen nach einer abschließenden Inspektion der Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände durch das Unternehmen nach der, gemäß dem Mietvertrag erfolgten, Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände an das Unternehmen, festgelegt.
- 8.3 Um eine Buchung zu bestätigen, muss der Mieter innerhalb von 7 Tagen nach der Buchung dem Unternehmen eine, dem höheren der folgenden Beträgen entsprechende, Anzahlung in Höhe von \$300 oder 20% des Gesamtbetrags der Mietgebühren zu dem im Vertrag angegebenen Preis oder den angegebenen Raten, für die Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände zahlen ("Anzahlung"). Der Restbetrag aller Mietgebühren in Bezug auf die Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände („Mietguthaben“) ist spätestens 28 Tage vor Beginn der Mietzeit fällig. Das Unternehmen behält sich das Recht vor eine Buchung zu stornieren, wenn die Anzahlung oder das Mietguthaben nicht vom Mieter gemäß dieser Ziffer 8.3 bezahlt wird. Das Unternehmen behält sich außerdem das Recht vor, die vom Mieter zu zahlenden Mietgebühren in Bezug auf die Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände jederzeit vor der vollständigen Bezahlung des Mietguthabens zu erhöhen.
- 8.4 Zahlungen können per Kreditkarte, in bar oder per elektronischer Überweisung erfolgen. Der Mieter ermächtigt das Unternehmen unwiderruflich und bedingungslos, die vom Mieter angegebene Kreditkarte und/oder das vom Mieter benannte Bankkonto mit der Zahlung, der in dieser Ziffer 8 genannten Beträge, zu belasten.
- 8.5 Für alle Zahlungen, die mit American Express getätigt werden, wird ein Zuschlag von 3% berechnet. Bei Zahlung der Sicherheitskaution mit einer Visa oder MasterCard wird ein Zuschlag von 2% erhoben.
- 8.6 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 19% pro Jahr für alle fälligen, ausstehenden Beträge zu berechnen, die vom Mieter gemäß dem Mietvertrag zu zahlen sind, zusätzlich einer monatlichen Verwaltungsgebühr von \$30 (oder eines höheren, vom Unternehmen gelegentlich angepassten, Betrags) pro Monat, bis alle ausstehenden Beträge vollständig bezahlt sind. Wenn anwendbar, werden die Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum täglich und die monatliche Verwaltungsgebühr am jeweils ersten Tag eines Kalendermonats berechnet. Das Unternehmen behält sich ferner das Recht vor, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von \$90 (oder eines höheren, vom Unternehmen gelegentlich angepassten, Betrags) für jeden versicherungstechnischen Schadensfall, in Bezug auf ein Fahrzeug und/oder Ausrüstungsgegenstände, zu erheben.

9 SICHERHEITSKAUTION

- 9.1 Um die Erfüllung der Pflichten des Mieters im Rahmen des Mietvertrags zu sichern, muss der Mieter vor Beginn des Mietverhältnisses eine Sicherheitskaution entsprechend, der Standardsschadenshaftungssumme oder der, durch die Option zur Haftungsreduzierung bei Schäden verminderten, Standardsschadenshaftungssumme („Sicherheitskaution“), die vor Beginn der Mietzeit vom Mieter gebucht wurde, leisten.
- 9.2 Vorbehaltlich der Ziffer 9.3 wird die Sicherheitskaution in Form eines Kreditkartenabdrucks hinterlegt und der Mieter ermächtigt das Unternehmen ausdrücklich, die Kreditkarte jederzeit bis zur Höhe des durch die Sicherheitskaution festgelegten Betrags zu belasten, um die Bezahlung aller im Rahmen des Mietvertrags zu leistenden Zahlungen abzusichern.
- 9.3 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen des Unternehmens zu verlangen, dass der Mieter die Sicherheitskaution in Form einer Bar- oder Kreditkartenzahlung in Höhe der vollen Summe der Sicherheitskaution hinterlegt. Das Unternehmen kann die Sicherheitskaution für einen Zeitraum von 21 Tagen nach Abschluss der Mietzeit oder eine andere angemessenen Zeit einbehalten, die das Unternehmen benötigt, um die Haftung des Mieters gegenüber dem Unternehmen, gemäß den Bedingungen dieses Mietvertrags, festzustellen und über die Sicherheitskaution die Bezahlung einer Haftung vorzunehmen.
- 9.4 Sollte eine Sicherheitskaution durch Kreditkartenzahlung hinterlegt werden, übernimmt das Unternehmen keine Haftung für Wechselkursschwankungen, Zinsen oder Gebühren, die vom Finanzinstitut des Mieters in Rechnung gestellt werden.
- 9.5 Die Kautions kann weder mit einer EC-Karte/Debitkarte noch mit einer Prepaid-Kreditkarte bezahlt werden.

10 STORNIERUNGEN

- 10.1 Buchungen können vom Mieter vor dem Beginn der Mietzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Tagen schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall hat der Mieter Anspruch auf eine vollständige Rückerstattung der bereits bezahlten Beträge an das Unternehmen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anzahlung) abzüglich einer Verwaltungsgebühr von \$30 (oder eines höheren, vom Unternehmen gelegentlich angepassten, Betrags).
- 10.2 Wenn der Mieter eine Buchung ganz oder teilweise storniert, aber die Stornierung nicht der Ziffer 10.1 entsprechend mitteilt, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Anzahlung oder einen anderen, vom Mieter im Rahmen des Mietvertrags bezahlten, Betrag zurückzuzahlen.

11 HAFTUNG DES MIETERS

- 11.1 Außer in Fällen, in denen das Unternehmen fahrlässig oder anderweitig gesetzlich haftbar ist, haftet der Mieter während der Mietzeit für Verluste oder Schäden an den Fahrzeugen und/oder Ausrüstungsgegenständen ("Sachschäden") und für Folgeschäden des Unternehmens als Folge eines solchen Verlustes oder Schadens ("Folgeschäden"), ebenso wie bei Schäden an Dritten und deren Eigentum, die durch die Nutzung eines Fahrzeugs und/oder eines Ausrüstungsgegenstandes durch den Mieter oder eine vom Mieter während der Mietzeit autorisierte Person entstehen ("Drittschäden") und verpflichtet sich, bei allen Ansprüchen, Handlungen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit Sachschäden, Folgeschäden oder Drittschäden (je nachdem was zutrifft) entstehen; das Unternehmen zu entschädigen.
- 11.2 Die Haftung des Mieters gemäß Ziffer 11.1 ist zu jeder Zeit auf die, durch die Option zur Haftungsreduzierung bei Schäden verminderte, Standardsschadenshaftungssumme beschränkt, wenn sie vom Mieter vor Beginn der Mietzeit gebucht wurde, außer bei Sachschäden, Folgeschäden oder Drittschäden (je nachdem was zutrifft), die:
- (a) sich direkt oder indirekt aus einer Verletzung der im Mietvertrag angegebene Verpflichtungen des Mieters ergeben;
 - (b) entstanden sind, weil ein Fahrzeug oder irgendein Ausrüstungsgegenstand ganz oder teilweise, unabhängig von der Ursache, in Wasser eingetaucht ist;
 - (c) entstanden sind, weil ein Fahrzeug mit dem falschen Kraftstoff befüllt wurde;
 - (d) sich im Fahrzeuginnenraum befinden und eine fachgerechte Reinigung, Desodorierung oder Reparatur erfordern;
 - (e) entstanden sind, weil der Mieter Ladung oder Ausrüstungsgegenstände nicht ordnungsgemäß gesichert hat;
 - (f) an den Reifen oder der Windschutzscheibe eines Fahrzeugs entstanden sind;
 - (g) sich am Unterboden eines Fahrzeugs befinden oder bei Überkopfschäden, einschließlich des Daches, der Motorhaube oder des Kofferraums, denen keine Kollision oder ein Alleinunfall zu Grunde liegt;
 - (h) die durch den Mieter verursacht wurden, weil dieser ein Fahrzeug mit weniger als den vom Fahrzeughersteller empfohlenen Füllständen für Kühlfülligkeit und Öle oder dem empfohlenen Reifendruck oder während des Aufleuchtens eines Warnsymbols (im Fahrzeug), genutzt hat;
 - (i) an dem persönlichen Eigentum des Mieters oder eines Verwandten, eines Partners, eines Passagiers oder einer Person, die dem Mieter bekannt ist, oder für persönliches Eigentum, welches sich im Besitz oder in der Kontrolle des Mieters befindet, entstehen;
 - (j) keinem bestimmten Vorfall zugeschrieben werden können; oder
 - (k) durch die rücksichtslose oder gefährliche Nutzung von einem Fahrzeug oder einem Ausrüstungsgegenstand verursacht werden, und, um Zweifel zu vermeiden, die Haftung des Mieters ist gemäß Ziffer 11.1 für jeden Verlust oder Schaden, der in einem solchen Fall entsteht, unbegrenzt.
- 11.3 Im Falle eines Sachschadens, Folgeschadens oder Drittschadens verpflichtet sich der Mieter, gegenüber dem Unternehmen, auf Aufforderung folgende Kosten zu tragen: die Standardsschadenshaftungssumme, vermindert um eine, vom Mieter vor dem Beginn des Mietvertrags gebuchte, Option zur Haftungsreduzierung oder alle angemessenen Kosten, die anfallen, um das betreffende Fahrzeug und/oder den Ausrüstungsgegenstand in den Zustand zurückzubringen, in dem sie sich zu Beginn der Mietzeit (normale Abnutzung ausgenommen) befanden, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist; oder
- (b) wenn der Betrag des Sachschadens, Folgeschadens oder Drittschadens (je nach Fall) aufgrund des Inkrafttretens von Ziffer 11.2 unbegrenzt ist: alle Kosten, Gebühren und Auslagen, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Reparatur oder der Wiederherstellung des Sachschadens oder des Schadens eines Dritten (je nachdem was zutrifft) entstehen, sowie jeglicher Folgeverluste, die dem Unternehmen entstehen, bis diese Reparatur oder Wiederherstellung abgeschlossen ist, und der Mieter bevollmächtigt ausdrücklich das Unternehmen einen solchen Betrag von der Sicherheitskaution abzuziehen oder andernfalls die Sicherheitskaution zur Reduzierung des Betrages zu verwenden.
- 11.4 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären Sie sich damit einverstanden, dass, wenn das Fahrzeug in einer Art und Weise verwendet wird, die nicht vorsichtig, umsichtig und mit der Ausübung von angemessener Sorgfalt vereinbar ist; Sie gegen diesen Mietvertrag verstoßen und Sie zustimmen zu und erkennen an, dass das Unternehmen dadurch Verluste, Beschädigungen oder eine erhöhte Abnutzung an seinem Eigentum erleidet. Im Falle eines solchen Verstoßes stimmen Sie zu, dass der Betrag Ihrer Sicherheitskaution eine angemessene Vorabschätzung des Schadens ist, der dem Unternehmen entstehen wird, einschließlich der Kosten für die Untersuchung von Schäden, und dass das Unternehmen berechtigt ist, einen Betrag bis zur Höhe der Standardsschadenshaftungssumme einzubehalten, ohne dass stichhaltige Beweise vorgelegt werden müssen. Falls der Schaden oder die Kosten, die dem Unternehmen infolge Ihrer Vertragsverletzung entstanden sind, den Wert der Kautions übersteigen, ist das Unternehmen berechtigt, den zusätzlichen Schaden und die zusätzlichen Kosten von Ihnen zurückzuverlangen, und Sie stimmen zu, den Schaden bei Erhalt eines angemessenen Nachweises zu zahlen.
- 11.5 Der Mieter verpflichtet sich, das Unternehmen über Sachschäden oder Drittschäden unverzüglich schriftlich oder telefonisch unter 1300 63 36 00 zu informieren. Gemäß der Ziffer 11.6 verpflichtet sich der Mieter, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens keine Reparaturen durchzuführen
- 11.6 Der Mieter darf Reparaturen durchführen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Unternehmens eingeholt zu haben, unter der Voraussetzung, dass die Reparaturen nicht die Kosten von \$200 übersteigen und notwendig sind, um weitere Schäden an einem Fahrzeug und/oder Ausrüstungsgegenstand zu verhindern.
- 11.7 Das Unternehmen erstattet dem Mieter die Kosten für Reparaturen, welche gemäß Ziffer 11.5 oder Ziffer 11.6 durchgeführt wurden, gegen Vorlage der Originalrechnungen für die Reparaturen.

12 GERICHTSVERFAHREN UND ANSPRÜCHE

- 12.1 Wenn während der Mietzeit ein Verlust oder Schaden in Bezug auf ein Fahrzeug und/oder auf Ausrüstungsgegenstände oder in Bezug auf Dritte oder das Eigentum

Allgemeine Vertragsbedingungen

Dritter auftritt, muss der Mieter:

- (a) diesen Verlust oder Schaden unverzüglich dem Unternehmen melden;
 - (b) den Verlust oder die Beschädigung unverzüglich der Polizei melden, wenn dies durch geltendes Recht vorgeschrieben ist;
 - (c) sich, wenn keine schriftliche Zustimmung des Unternehmens vorliegt, davon fernhalten ein Angebot zu machen, Haftung zuzugestehen, eine Zahlung zu versprechen und eine Verzichtserklärung, Freigabe, Entschädigung oder Abwicklung anzubieten oder abzugeben;
 - (d) dem Unternehmen oder seinen Versicherern erlauben auf eigene Kosten rechtliche Schritte gegen Dritte einzuleiten oder beizulegen;
 - (e) es dem Unternehmen erlauben, im Namen des Mieters, eine geeignete Fahrzeugversicherung geltend zu machen, und der Mieter verpflichtet sich, alles zu tun, was vernünftigerweise erforderlich ist, um das Unternehmen bei der Erhebung eines solchen Anspruchs zu unterstützen, einschließlich, ohne Einschränkung, der Übertragung der Leistungen einer geeigneten Versicherung an das Unternehmen;
 - (f) dem Unternehmen alle Erklärungen, Informationen oder Hilfeleistungen, die das Unternehmen oder seine Versicherer vernünftigerweise verlangen können, vollständig und innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen, einschließlich, ohne Einschränkungen, der Wahrnehmung von Anwaltsterminen und Zeugenaussagen vor Gericht, für welche der Mieter angemessen entschädigt werden wird (einschließlich der damit verbundenen Reisekosten und eventueller notwendiger Unterbringungskosten); und
 - (g) dem Unternehmen relevante Forderungen oder Korrespondenzen von Dritten, innerhalb von 7 Tagen nach deren Erhalt, übermitteln.
- 12.2 Die Nichtbeachtung der in Ziffer 12.1 genannten Bedingungen kann dazu führen, dass der Mieter für die dem Unternehmen entstandenen Kosten verantwortlich ist.

13 GARANTIE UND ENTSCHÄDIGUNGEN

- 13.1 Der Mieter garantiert dem Unternehmen, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrags (und für die Dauer des Mietvertrags) alle Informationen, die vom Mieter im Zusammenhang mit der Vermietung der Fahrzeuge und/oder der Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt werden, in jeder Hinsicht wahr, vollständig und genau sind.
- 13.2 Der Mieter stellt das Unternehmen von allen Ansprüchen, Handlungen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten frei, welche sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom Mieter in Ziffer 13.1 abgegebenen Garantie und Zusicherung, ergeben.

14 GESETZ FÜR DIE SICHERHEIT DES PRIVATEIGENTUMS (PPSA)

Der Mieter bestätigt und stimmt zu, dass:

- (a) er das Unternehmen, wenn es sich aus irgendeinem Grund dazu entschließt, seine Sicherheitsinteressen an den Fahrzeugen und/oder Ausrüstungsgegenständen unter dem PPSA zu melden, von allen Kosten und Ansprüchen hierfür freistellt;
- (b) das Unternehmen, unbeschadet seiner sonstigen, im Rahmen des PPSA gegebenen, Rechte, Befugnisse und Rechtsbehelfe, jederzeit, die ihm gemäß des PPSA zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ausüben kann; und
- (c) das Unternehmen keine Benachrichtigung im Rahmen des PPSA (einschließlich einer Mitteilung über eine Verifizierungserklärung) vornehmen muss, es sei denn, die Mitteilung wird vom PPSA verlangt und kann nicht ausgeschlossen werden.

15 BEENDIGUNG

Unbeschadet seiner sonstigen Rechte, Befugnisse und Rechtsmittel im Rahmen des Mietvertrags oder aufgrund von gesetzlicher Bestimmungen, kann das Unternehmen jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung den Mietvertrag nach einem kompletten Vertragsbruch, bei dem der Mieter gegen seine im Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt, kündigen und Fahrzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände in sofortigen Besitz nehmen. Der Mieter haftet für die aufkommenden Kosten gemäß Ziffer 8.1(d).

16 KEINE HAFTUNG

- 16.1 Das Unternehmen haftet nicht für Verluste oder Schäden an persönlichem Eigentum, der zu irgendeinem Zeitpunkt vor, während oder nach der Mietzeit, in einem Fahrzeug zurückgelassen wurde oder von dem Unternehmen erhalten, gehandhabt oder gelagert wird.
- 16.2 Das Unternehmen haftet nicht für direkte, indirekte, besondere, zufällige oder Folgeschäden oder Schäden, die dem Mieter, oder einer anderen Person, aufgrund einer Kündigung oder einer Verletzung des Mietvertrags durch das Unternehmen oder aufgrund eines Ausfalls oder eines anderen Verschuldens an einem Fahrzeug und/oder an einem Ausrüstungsgegenstand entstehen, das durch normale Abnutzung oder aufgrund eines anderen, dem Unternehmen oder einem Dritten zurechenbaren, Grundes, während der Mietzeit verursacht wird. Der Mieter entbindet und stellt hiermit das Unternehmen frei von allen Ansprüchen, Handlungen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung oder mit einem solchen Umstand ergeben.

17 KEINE AGENTUR

Kein Mieter und kein Fahrer oder Beifahrer eines Fahrzeugs gilt als Vertreter, Bediensteter oder Angestellter des Unternehmens und jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Bestimmung im Mietvertrag, die eine solche Beziehung schafft oder entstehen lässt, wird ausdrücklich ausgeschlossen und negiert, soweit ein solcher Ausschluss und eine solche Verneinung gesetzmäßig sind.

18 BESONDERE BEDINGUNGEN

Im Falle von Widersprüchen zwischen den besonderen Bedingungen und anderen, im Mietvertrag enthalten, Bedingungen, Verpflichtungen und Konditionen, haben die besonderen Bedingungen im Rahmen der Abweichungen Vorrang.

19 ALLGEMEINES

- 19.1 Der Mietvertrag unterliegt den Gesetzen des Bundesstaates Western Australia und die Vertragspartner vereinbaren, sich der nicht ausschließlichen Rechtsprechung der Gerichte dieses Staates zu unterwerfen.
- 19.2 Jede Bestimmung des Mietvertrags, die in irgendeiner Hinsicht rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, ist nur in dem Umfang dieser Rechtswidrigkeit, Nichtigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit unwirksam, und beeinträchtigt nicht die weitere Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Mietvertrages.
- 19.3 Der Mieter darf weder Rechte oder Pflichten im Rahmen des Mietvertrags übertragen, noch irgendwelche Pfändungen verursachen oder darüber verfügen, außer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.
- 19.4 Der Mietvertrag darf in keiner Weise ergänzt, geändert oder anderweitig verändert werden, außer schriftlich und von den Vertragspartnern unterzeichnet.
- 19.5 Kein Verzicht oder Einwilligung seitens eines Mietvertragspartners ist für die Vertragspartner bindend, es sei denn, es handelt sich um eine schriftliche Vereinbarung.
- 19.6 Der Mietvertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Mieter in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Keine frühere Vereinbarung, kein mündliches oder schriftliches Einverständnis, keine Vereinbarung oder Vertretung in Bezug auf alle, im Mietvertrag behandelten, Angelegenheiten werden ab dem Datum der Unterzeichnung irgendeine Wirkung haben.

Die deutsche Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) dient ausschließlich zu Informationszwecken. Nur die englische Version dieser Erklärung ist rechtlich bindend. Bei sich widersprechenden Regelungen zwischen der deutschen Übersetzung und der englischen Originalversion dieser AGBs hat einzig die englische Version der AGBs Vorrang.

Im Falle eines Unfalls

1. Füllen Sie das Formular für den Ereignisbericht vollständig aus und erfassen Sie Details für alle beteiligten Parteien.
2. Nehmen Sie nicht die Schuld auf sich oder bestehen darauf, dass ein anderer Teilnehmer schuldig ist: Unsere Versicherer werden darüber entscheiden.
3. Melden Sie den Unfall der Polizei, unabhängig vom geschätzten Schaden.
4. Fotografieren Sie die Schäden an allen Fahrzeugen inkl. Registrierungsnummer/n. Machen Sie, wenn möglich, mehrere Fotos von verschiedenen Blickwinkeln.
5. Kontaktieren Sie **Red Dirt 4WD Rentals** mit allen Details innerhalb von 24 Stunden unter **08 6336 0000** oder unter der kostenlosen Hotline **1300 63 36 00**

RED DIRT

4WD RENTALS REDDIRTRENTALS.COM.AU

Red Dirt 4WD Rentals
Unit 303 / 396 Scarborough Beach Road
OSBORNE PARK WA
Tel: 08 6336 0000
info@reddirtrentals.com.au

Find us on Facebook  /reddirtrentals

www.reddirtrentals.com.au